

„Alsag-Falle“ Zwischenlagerung

Auch das Zwischenlagern von Abfällen auf Baustellen kann eine Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz (Alsag) auslösen.

TEXT: HEINRICH LACKNER

Die Ansicht der Behörden und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) sind sehr streng. Nur wenn alle Voraussetzungen einer zulässigen Lagerung vorliegen, fällt kein Beitrag an. Was in der Praxis bisweilen wenig beachtet wird, kann erhebliche Zahlungspflichten für Bauherren und Bauausführende zur Folge haben.

Bodenaushub und sonstige Materialien, die im Zusammenhang mit Bautätigkeiten anfallen (Abbruchmaterial, Baurestmassen), sind nach der juristischen Definition Abfall (§ 2 AWG). Sofern diese Stoffe nicht zur Herstellung von Recyclingbaustoffen verwendet oder auf andere Weise verwertet werden, sind sie (als Abfall) entsprechend zu behandeln. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes (Alsag) unterstellt der Gesetzgeber darüber hinaus die Lagerung von Abfällen einem zweckgebundenen Beitrag, dem Altlastensanierungsbeitrag bzw. „Alsag“.

Zeitliche Komponente allein nicht ausreichend

Bauherren und Bauausführende sind in der Praxis immer wieder der Ansicht, dass für das bloße Zwischenlagern von Abfällen keine Beitragspflicht nach dem Alsag besteht. Geht man vom Wortlaut des Gesetzes aus, könnte man diese Einschätzung teilen. Danach unterliegt nur das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern zur Verwertung der Beitragspflicht (§ 3 Abs 1 Z 1 lit b Alsag). Trotz des eindeutigen Wortlauts kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass allein bei Beachtung der Fristen – Lagerung von weniger als einem Jahr oder von weniger als drei Jahren – keine Alsag-Pflicht besteht. Schon bisher gingen der VwGH und die Behörden davon aus, dass nur bei einer zulässigen Lagerung aufgrund einer behördlichen Bewilligung keine Beitragspflicht besteht. Zuletzt hat sich der VwGH in seinem Erkenntnis vom 29. 7. 2015, Ra 2015/04/0041, zu diesem Thema geäußert und seine bisherige Rechtsprechung (Rsp) erweitert.

In der Entscheidung ging es um den Betreiber einer mechanischen Abfallbehandlungsanlage und von Zwischenlagern für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle. Dieser hatte bei der Ausübung seiner Tätigkeit gleich mehrfach gegen den abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid verstoßen. Als Auflage war im Bescheid genau festgelegt, welche Abfallarten, unter Angabe der Schlüsselnummer, in welchen Anlagebereichen zwischengelagert werden dürfen. Auch Lagerflächen und Lagerhöhe waren vorgeschrieben. Zum Teil lagerte der Betreiber Abfälle jedoch an anderen Orten, zum Teil „überlagerte“ er die Plätze, indem er die vorgeschriebenen Lagerflächen und Lagerhöhen überschritt. Das Zollamt ging von einer Alsag-Pflicht aus und schrieb dem Betreiber die Entrichtung des Beitrags vor. Gegen die Vorschreibung erhob der Betreiber letztlich Revision

an den VwGH. Er argumentierte damit, dass alle behördlichen Bewilligungen vorlagen, sodass keine Beitragspflicht bestünde.

Alle Voraussetzungen einer zulässigen Lagerung müssen erfüllt sein

Der VwGH sah das anders. Er verwies zunächst auf seine bisherige Rsp, wonach alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen müssen, damit für eine Zwischenlagerung gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b Alsag keine Beitragspflicht besteht. Obwohl vom Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt, könne dem Gesetzgeber aus Sicht des VwGH nicht unterstellt werden, dass er mit dem Entfall des Beitrags eine Form der Lagerung privilegieren will, die der Rechtsordnung widerspricht. Dieser Grundsatz ist nach Meinung des VwGH auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen zwar eine abfallrechtliche Bewilligung erteilt wurde, der Bewilligungsinhaber jedoch bestimmte Auflagen nicht einhält. Auch in diesem Fall soll das Privileg des § 3 Abs 1 Z 1 lit b Alsag nicht greifen. Für eine unterschiedliche Gewichtung eines Auflagenverstößes einerseits und einer fehlenden Bewilligung andererseits gibt es aus Sicht des VwGH keine Grundlage.

Der VwGH hat darüber hinaus klargestellt, dass neben den erforderlichen Bewilligungen an sich auch notwendige Anzeigen zu erstatten und/oder Nichtuntersagungen vorliegen müssen. Für den Entfall der Beitragspflicht ist es dagegen irrelevant, ob man von einer Abfallüberlagerung eine Gefährdung von Schutzgütern ausgeht oder nicht.

Fazit

Bei der Zwischenlagerung von Abfällen auf Baustellen ist also nicht nur die zeitliche Komponente zu beachten – Lagerung von weniger als einem Jahr zur Beseitigung bzw. von weniger als drei Jahren zur Verwertung. Es sind vorab auch alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen, wobei die erteilten Auflagen genau eingehalten werden müssen. Bei allfälligen Abweichungen sind die notwendigen Anzeigen zu erstatten. Unerheblich ist, ob ein Verstoß gegen den Bewilligungsbescheid zu einer Gefährdung von Schutzgütern führt. □

ZUM AUTOR

Mag. Heinrich Lackner

ist Junior Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien, Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

